

# RS OGH 1981/5/20 3Ob56/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1981

## Norm

EO §35 D

JN §57

JN §54 Abs2

ZPO §502 Da3

## Rechtssatz

Wird mit einer Oppositionsklage die Verpflichtung zur Erwirkung einer vertretbaren Handlung bekämpft, hat das Gericht bei der Bewertung des Streitgegenstandes nicht auf § 57 JN Bedacht zu nehmen. Dies käme nur bei Streitigkeiten in Frage, welche nur die Sicherstellung einer Geldforderung oder ein Pfandrecht zum Gegenstand haben. Bei dieser Bestimmung bzw Berechnung des Streitwertes ist auch nicht auf die Kosten der Anlaßexecution oder des Rechtsstreites Bedacht zu nehmen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 56/81  
Entscheidungstext OGH 20.05.1981 3 Ob 56/81

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0001559

## Dokumentnummer

JJR\_19810520\_OGH0002\_0030OB00056\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)